

Satzung der Stadt Walsrode über die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten



Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Stadt Walsrode am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Walsrode unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen, deren Aufgabe die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ist. Diese Einrichtungen haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag; sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in den Familien in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 2

Aufnahme

- (1) In den Krippen und Kindergärten werden in der Regel Kinder betreut, die einen Rechtsanspruch nach dem KiTaG haben.
- (2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze werden in altersübergreifenden Gruppen darüber hinaus auch Kinder aufgenommen, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
- (3) In den Hort werden in der Regel Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aufgenommen.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Anmeldungen werden in der Regel in den Kindertagesstätten entgegengenommen. Mit der Unterschrift unter die Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten sowie die einschlägigen Haftungsregelungen

an.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein unabhängiges Gremium, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- 2 Vertreterinnen/Vertreter der Stadtverwaltung,
- 2 Vertreterinnen/Vertreter der freien Träger von Kindertageseinrichtungen,
- 1 Vertreterin/ein Vertreter der Elternschaft
- 1 Krippenleitung und
- 1 Kindergarten-/Hortleitung.

Die Arbeit des unabhängigen Gremiums soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Hierbei ist die besondere Situation der Kinder und die seiner Sorgeberechtigten zu berücksichtigen. Nach Überprüfung des Einzelfalles ist eine Abwägung aller Fälle gegeneinander zu treffen, in dem eine Gewichtung und dementsprechende Bildung einer Reihenfolge vorgenommen wird. Die zur Verfügung stehenden (Vormittags-) Plätze sind nach dieser Reihenfolge zu vergeben. Folgende Punktzahlen sind bei der Feststellung der Reihenfolge anzusetzen:

Schritt 1

kindbezogen	
Das angemeldete Kind ist fünf Jahre alt	4
Das angemeldete Kind besucht bereits die Nachmittagsgruppe der angemeldeten Einrichtung	4
Geschwister des angemeldeten Kindes besuchen bereits die Einrichtung oder eine benachbarte Einrichtung	2
elternbezogen	
Beide Partner (Elternpaar oder Elternteil mit Partner) sind berufstätig bzw. werden die Berufstätigkeit nach Ende der Elternzeit wieder aufnehmen	4
Einer der Partner (Elternpaar oder Elternteil mit Partner) ist berufstätig	3
Alleinerziehend in dem Sinne, dass nur ein Sorgeberechtigter mit den Kindern/dem Kind in einem Haushalt lebt	5

Schritt 2

Betreuungszeit

zeitbezogen	
Geschwister des angemeldeten Kindes werden vormittags betreut	2
Zur Erziehung des Kindes wird eine ganztägige Betreuung benötigt	4

(4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist zunächst den Einrichtungsleitungen mitzuteilen. Mögliche Einwände sind von den Einrichtungsleitungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Sie werden vom unabhängigen Gremium geprüft. Über die abschließende Entscheidung werden dann die Einrichtungsleitungen und die Personensorgeberechtigten informiert. Erfolgt keine Platzzusage, kann das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten in die Warteliste aufgenommen werden.

- (5) Kinder aus auswärtigen Gemeinden sind in die Einrichtungen nur aufzunehmen, wenn im Aufnahmejahr und in den folgenden Zeiträumen der Rechtsanspruch Walsroder Kinder nicht beeinträchtigt wird. Die Aufnahme dieser Kinder bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
Sofern vertragliche Regelungen mit Nachbargemeinden bestehen, gilt diese Einschränkung nicht.

§ 4

Betreuungsvertrag

Im Falle einer Aufnahmezusage muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung ein Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagesstätte, vertreten durch die Leitung, und den Personensorgeberechtigten geschlossen werden.
Versäumen die Personensorgeberechtigten die Einhaltung dieser Frist, ist die Leitung berechtigt, den Platz anderweitig zu vergeben.

§ 5

Öffnungszeiten und Mittagessen

- (1) Die Betreuungsmöglichkeiten werden im Einzelnen vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres festgesetzt und bekannt gegeben. Für den Fall, dass Sonderdienste in Anspruch genommen werden sollen, können die Leitungen die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Notwendigkeit verlangen.
- (2) Bei Kindern, die länger als bis 12:00 Uhr in der Einrichtung betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch, sofern die Rahmenbedingungen in der Einrichtung dies zulassen.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten allein an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte delegiert. Die Kinder sind pünktlich zu den angemeldeten Zeiten zu bringen und abzuholen. Die Kinder sind vormittags bis spätestens 08:30 Uhr und nachmittags bis spätestens 13:30 Uhr zu bringen, damit die Aufsicht gewährleistet werden kann. Die jeweilige Kindertagesstätte kann hiervon abweichende Zeiten für das Bringen der Kinder festlegen. Die Zeiten für den Hort werden gesondert festgelegt.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe durch die Personensorgeberechtigten an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Sie erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a.. Für den Weg von und zur Einrichtung sowie bei Festen und Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten für die Aufsicht verantwortlich.
- (3) Sollen andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine schriftliche Erklärung durch die Personensorgeberechtigten erforderlich. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte dazu verpflichtet, zu prüfen, ob die abholende Person die nötige Eignung besitzt. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, müssen diese mindestens 14 Jahre alt sein. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 7

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten sind Gebühren nach der Satzung der Stadt Walsrode über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten zu zahlen.

§ 8

Schließzeiten

- (1) Während der Schulferien, aus Anlass von Studientagen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. ä. können die Kindertagesstätten zeitweise schließen. Die Schließung wird nach den örtlichen Gegebenheiten festgesetzt. Sie dauert insgesamt nicht länger als sechs Wochen im Jahr. Ausnahmsweise können die Kindertagesstätten auch aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig durch die Leitung über die Schließzeiten unterrichtet. An gesetzlichen Feiertagen sind die Kindertagesstätten immer geschlossen.
- (3) Die Schließzeiten berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 9

Regelungen zur Gesundheit

- (1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit (Infektionskrankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes) in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, solange eine Ansteckung zu befürchten ist.
- (2) Im Falle einer übertragbaren Krankheit, für die ein ärztliches Attest nach § 34 Infektionsschutzgesetz vorgesehen ist, darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr vorliegt. Die Regelungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.
- (3) Medikamente werden in den Kindertagesstätten grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmen hiervon gibt es nur in unumgänglichen Einzelfällen (Notfallversorgung). Dies ist mit den Personensorgeberechtigten gesondert schriftlich zu vereinbaren. Medikamente werden in diesen Fällen nur mit ärztlicher Verordnung und in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die pädagogische Mitarbeiterin/den pädagogischen Mitarbeiter zu übergeben und müssen mit Name des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die/Der pädagogische Mitarbeiter/in kann die Verabreichung von Medikamenten ablehnen.
- (4) Wird von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertagesstätte eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 10

Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei der Kindertagesstätte oder der Stadt Walsrode erfolgen.
- (2) Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern, gilt es mit dem Ablauf des darauffolgenden Monats als abgemeldet.

§ 11

Ausschluss von Kindern

Die Stadt Walsrode kann das Betreuungsverhältnis aus folgenden Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen:

- längerfristiges und/oder häufiges unentschuldigtes Fehlen des Kindes,
- fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertagesstätte,
- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten,
- aus Gründen, die eine weitergehende oder andere pädagogische Betreuung des Kindes erfordern.

In allen Fällen ist der Rechtsanspruch des Kindes auf Betreuung und Erziehung zu berücksichtigen. Daher sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte gehalten, vor einer Entscheidung über den Ausschluss Kontakt mit den Personensorgeberechtigten und der Stadt Walsrode aufzunehmen. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen kann das Betreuungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten jederzeit beendet werden.

§ 12

Haftungsausschluss

- (1) Werden die Kindertagesstätten planmäßig, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder Schadensersatz.
- (2) Die Stadt Walsrode hat keine Pflicht zur Verwahrung der von Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke, Spielzeuge oder sonstigen Gegenständen. Sie haftet auch nicht im Falle der Beschädigung oder des Verlustes.
- (3) Die Stadt Walsrode haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorliegt. Die Regelung des § 823 BGB bleibt unberührt.

§ 13

Elternvertretung und Beirat

Um die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte in der Erziehungsarbeit zu gewährleisten, sollen Elternvertreterinnen/Elternvertreter gewählt und ein Beirat gebildet werden.

§ 14

Datenerhebung/-verarbeitung

- (1) Die Stadt Walsrode ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungs- bzw. sonstigen Personensorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen und Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen. Personenbezogene Daten können auch in der Kindertagesstätte gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung des Betreuungsvertrages erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Walsrode ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über die Inanspruchnahme der städtischen Kindertagesstätten vom 18.12.2012 außer Kraft. Die Satzung ist in den Kindertagesstätten auszulegen.

Walsrode, 17.12.2019

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez. Spöring